

die Gemüthsheit eines Verbrechens oder Vergehens vorlegt, welches nach dem Sachsen-Weimar-Eisenachischen Gesetze über die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839 §. 2 No. 1 von der Zuständigkeit der Criminalgerichte ausgenommen ist, insbesondere auch bei Verbrechen und Vergehen gegen einen der Durchlauchtigsten Mitgließer des Gerichts, dessen Familienglieder, Lande, Behörden, oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte, ingleichen bei Verbrechen und Vergehen, welche gegen den Deutschen Bund und dessen Beschlüsse, namentlich auch die Beschlüsse über den Mißbrauch der Presse, begangen werden, und wer vorbehaltlich der hier einschlagenden, blos disciplinarischen Maaßregeln gegen diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche auch Lehrer bei der Universität sind, sowie endlich bei Verbrechen und Vergehen, deren ein Mitglied oder ein Subalterner des Gerichts in seinen Dienstverhältnissen (Art. 311 — 323 des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Strafgesetzbuchs) bejuchziger wird, hat das Präsidium dem in eigenem Namen oder im Auftrage fungirenden Inspectionshofe schleunigst Bericht zu erstatten. Der Inspectionshof ernennt sodann ein Mitglied seines Justizcollegiums oder seiner Justizcollegien zur Untersuchung und veranlaßt, daß derjenige Hof, welcher zunächst vor ihm die Inspection geführt hat, ebenfalls ein Mitglied seines Justizcollegiums oder seiner Justizcollegien beordert. Die sonach gebildete Untersuchungscommission wählt nach geschlossener Untersuchung und beigebrachter Verteidigung eines der Landes-Justizcollegien der übrigen vereinten Höfe aus, an welches sie die Acten zum Erkenntniß versendet. Wendet der Angeeschuldigte nach der commissarisch bewirkten Eröffnung dieses Erkenntnisses eine nochmalige Verteidigung ein, so versendet die Commission die Acten wieder an ein anderes Justizcollegium derjenigen Höfe, welche kein Mitglied zu der Commission gestellt haben, um das zweite und letzte Erkenntniß fällen zu lassen.

Dem Angeschuldigten soll sowohl in erster als in zweiter Instanz das Recht zustehen, gegen eines der Justizcollegien der drei bei der Untersuchung nicht theilhabenden Höfe zu protestiren. Die untersuchende Commission hat sich, was die Untersuchung (das Verfahren, den Prozeß) betrifft, nach den Gesetzen in den Landen des Inspectionshofes zu richten und die erkennende Behörde hat in der Sache selbst nach den Gesetzen des Wohnortes, also nach den in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, zunächst in der Stadt Jena geltenden Gesetzen zu sprechen.

Die Untersuchungskosten werden, soweit solche der Angeschuldigte nicht abzulassen hat und nicht wirklich abläßt, von den sämmtlichen Höfen nach dem verglichenen Dispositiv getragen; jedoch sind in diesem Falle keine Berichtsporteln, sondern nur die bloßen Verträge zu berechnen. Sowohl von der Einleitung der Untersuchung, als von dem Ausgange der